

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 15

Ausgegeben in Gifhorn am 29.12.06



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	609
	Allgemeinverfügung	609
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	2. Nachtragshaushaltssatzung 2006	610
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Bokensdorf	Hauptsatzung	611
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Ortskern“ mit ÖBV	613
	Bebauungsplan „Tiddischer Weg“ mit ÖBV, 2. Änderung	614
	Hauptsatzung	614
SAMTGEMEINDE BROME	Verwaltungskostensatzung	616
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	619
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	1. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-West“	620
	2. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-Handelsschwerpunkt“	
	3. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-Ost“	
	Straßenausbaubeitragssatzung	621

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

42. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Meine, OT Meine	630
Berichtigung der Bekanntmachung der „3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich“	632

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Ummern	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	633
Gemeinde Wagenhoff	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	634
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	635

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband Gifhorn	Satzung nebst Trink- und Abwasserpreisblätter	636
-----------------------	---	-----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landgericht Hildesheim	Bekanntmachung einer Änderung der Erlaubnis der Medicura-Abrechnungsstelle für Ärzte mit dem Geschäftssitz in Wesendorf	666
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Schlussfeststellung in den Bodenordnungsverfahren Steimke Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.010 und Steimke Ortslage, Verf.-Nr. SAW 4.011	666
Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Diddlese	Friedhofsordnung	667
	Friedhofsgebührenordnung	679

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landwirt Volker Merten, Gifhorner Straße 19, 38551 Ribbesbüttel, hat am 18.09.2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstück 71/9.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage dar, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 07.12.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition bedarf es für Inhaber eines kleinen Waffenscheins im Bereich des Landkreises Gifhorn, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Gifhorn, am 31.12.2006 und 01.01.2007 keiner Schießerlaubnis nach § 12 Abs. 4 WaffG.
2. In Anlehnung an § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition im Bereich des Landkreises Gifhorn, außer im Gebiet der Stadt Gifhorn, am 31.12.2006 und 01.01.2007 in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder per Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.300.000	0	16.283.300	18.583.300
die Ausgaben	2.300.000	0	16.283.300	18.583.300

Der Vermögenshaushalt wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittingen, 19.12.2006

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.12.2006 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 22.12.2006

Ridder
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Bokendorf, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in seiner Sitzung am 17.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bokendorf“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bokendorf zeigt in Gold (Gelb) unter einem roten Sparren einen oben offenen roten Ring.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Bokendorf“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in Bokensdorf an der Gemeindeverwaltung, Bauernberg 4, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Bokensdorf, 17.11.2006

Hoffmann (L. S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.12.2006 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 683 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.12.2006 den Bebauungsplan „Tiddischer Weg“ mit ÖBV, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Jembke, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Jembke in seiner Sitzung vom 03.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Jembke“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jembke zeigt ein grünes Lindenblatt mit einem geöffneten weißen Ring im Lindenblatt auf weißem Grund.
- (2) Die Farben der Gemeinde Jembke sind „Grün-Weiß“.

² abgedruckt auf Seite 684 dieses Amtsblattes

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Jembke, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in Jembke, Hoitlinger Straße, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2001 außer Kraft.

Jembke, 03.11.2006

Schulze
Bürgermeister

Verwaltungskostentarif der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Tarifänderung beschlossen:

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brome vom 15.12.2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EURO (€)	*
1	Fotokopien je Seite		
1.1	● bis zum Format DIN A 4	0,20	
1.2	● im Format DIN A 3	0,60	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00	
2.2	Beglaubigung von Fotokopien je Seite	4,00	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	30,00	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	150,00	

3	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, und dergleichen, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	● Grundgebühr	5,00	
3.2.2	● zuzüglich je angefangene Seite	2,00	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) unabhängig von der Übermittlungsart		
	● für jede angefangene Seite	0,15	
	● jedoch mindestens	1,00	
5	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	● je angefangene Seite	15,00	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 1.100,00	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind,		
	● für jede angefangene halbe Stunde	25,00	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	
9.1.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	● bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	
9.2.2	● für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00	
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00	
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00	
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
15	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00	*1
16	Stellungnahmen zu Bauanträgen, je Stellungnahme	10,00	
17	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	25,00	

18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	● Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	
19.2	● Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend)	25,00	
20	Archiv		*2
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00	*2
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		*2
20.2.1	● je Seite	2,00	
20.2.2	● für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	0,50	
20.3	Benutzung des Archivs		*2
20.3.1	● für einen Tag	10,00	
20.3.2	● für eine Woche	30,00	
20.3.3	● für längere Zeit bis zu	100,00	
21 ^{*4}	Rechtsbehelfe		*3
21.1	Rechtsbehelfe gegen Veranlagungen zu Abgaben und Beiträgen		
21.1.1	● Forderungen bis 2.500 €, 3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch	25,00	
21.1.2	● Forderungen von über 2.500 € bis 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.1, zusätzlich 2 % des 2.500 € übersteigenden Betrages		
21.1.3	● Forderungen von über 5.000 €, Gebühr nach Ziffer 22.1.2, zusätzlich 1 % des 5.000 € übersteigenden Betrages Die Gebühr wird jeweils auf volle € nach unten abgerundet.		
21.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen		
21.2.1	Grundsätzlich	25,00	
21.2.2	Bei erheblichem Verwaltungsaufwand	50,00	

Orientierungshilfe

^{*1} ANMERKUNG zu lfd. Nr. 15 (Nachforschung):

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

^{*2} ANMERKUNG zu lfd. Nr. 20.1 bis 20.3 (Archiv):

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

^{*3} ANMERKUNG zu Nr. 21 (Rechtsbehelfsgebühren) ^{*4}

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

*4 ANMERKUNG zu Vorverfahren

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 finden keine Vorverfahren statt. Die entsprechenden Gebühren sind während dieser Zeit ausgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für die Verfahren im Bereich VwGO (§ 8 a Abs. 3 Nds. AGVwGO), NBG (§ 192) und SGG (§ 4 a Nds. AG SGG).

Der Kostentarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Brome, 13.12.2006

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	500.100	0	2.152.800	2.652.900
die Ausgaben	195.100	0	2.457.800	2.652.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	111.000	749.100	638.100
die Ausgaben	0	111.000	749.100	638.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 717.000 € um 167.000 € erhöht und somit auf 884.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 19.12.2006

Gemeinde Rühen

Peters
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.12.2006 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.01. bis einschließlich 23.01.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 28.12.2006

Peters
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 25.10.2006 folgende Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) als Satzung beschlossen:

- 1. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-West“**
- 2. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-Handelsschwerpunkt“**
- 3. Örtliche Bauvorschrift für den Bereich „Hauptstraße-Ost“**

Gemäß § 97 der Niedersächsischen Bauordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches werden die oben genannten Örtlichen Bauvorschriften bekannt gemacht. Die Örtlichen Bauvorschriften mit den entsprechenden Begründungen können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen von jedermann eingesehen werden

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche der Örtlichen Bauvorschriften sind den anliegenden Gebietsabgrenzungen zu entnehmen.³

³ abgedruckt auf Seite 685 bis Seite 687 dieses Amtsblattes

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Örtlichen Bauvorschriften und nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Örtlichen Bauvorschriften schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde **Meinersen** in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Meinersen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
 - b) kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,

- | | | |
|----|--|-----------|
| e) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H., |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v. H., |
| 5. | bei Fußgängerzonen | 30 v. H.. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),

- | | | |
|-----|---|-----|
| e) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| f) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 **Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Meinersen, 19.12.2006

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Meine, Ortsteil Meine

Die am 09.10.2006 vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 12.10.2006 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 23.11.2006, Az.: 61/6121-02/80/42, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁴ abgedruckt auf Seite 688 dieses Amtsblattes

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 14.12.2006

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Berichtigung der Bekanntmachung der „3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich“

Die Bekanntmachung der „3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich vom 09.10.2006“ im Amtsblatt Nr. 12/2006 des Landkreises Gifhorn vom 31.10.2006 wird berichtigt. Artikel I – Änderung von Vorschriften – Ziffer 3. lautet wie folgt:

„In § 4 (Zusätzliche Aufwandsentschädigungen) wird in Absatz 1 a) die Zahl „180,00“ durch die Zahl „200,00“ und in Absatz 1 b) die Zahl „140,00“ durch die Zahl „145,00“ ersetzt.“

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ummern
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungs-</u>				
<u>haushalt</u>				
Einnahmen	76.700		667.600	744.300
Ausgaben	76.700		667.600	744.300
<u>im Vermögens-</u>				
<u>haushalt</u>				
Einnahmen		44.400	222.300	177.900
Ausgaben		44.400	222.300	177.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Ummern, den 14.12.2006

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01.2007 bis einschl. 10.01.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, 22.12.2006

Wegmeyer
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenhoff
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungs-</u>				
<u>haushalt</u>				
Einnahmen	48.400		484.600	533.000
Ausgaben	48.400		484.600	533.000
<u>im Vermögens-</u>				
<u>haushalt</u>				
Einnahmen	16.100		73.100	89.200
Ausgaben	16.100		73.100	89.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wagenhoff, den 18.12.2006

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01.2007 bis einschl. 10.01.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, den 22.12.2006

Hillebrecht
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	17.700		2.442.600	2.460.300
Ausgaben	17.700		2.442.600	2.460.300
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	595.100		849.600	1.444.700
Ausgaben	595.100		849.600	1.444.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 08.12.2006

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschl. 10.01.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, 21.12.2006

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

S a t z u n g
des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2006 geänderten und ab 31.12.2006 geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen

- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat weiter die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen (§ 150 Abs.1 S. 3 NWG) und führt diese als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.

§ 4

Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwiderläuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Einzelplänen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d. h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.

- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasserverbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 01.11.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5a) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5b) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5c) § 23 Abs. 3 b und Abs. 3 c können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (5d) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5 a beschließt.
- (7) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (9) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
- die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung aus.

§ 19

Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Vorstandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3a) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Einzelplan Wasserversorgung und in Einzelpläne der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (3b) Die Geltungsbereiche der Einzelpläne der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Einzelpläne Anwendung finden.
- (3c) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Einzelplänen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.

- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Einzelplänen zugeordnet.
- (2) Die anteiligen Personal- und Bürokosten der zentralen Verwaltung und technischen Betreuung der Abwasserentsorgung, die nicht direkt den Einzelplänen zugeordnet werden können (Allgemeinkosten) werden auf die Einzelpläne der Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:
 - a) Die Personalkosten für allgemeine Verwaltung werden im Bereich Abwasserentsorgung nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt.
 - b) Die Personalkosten für technische Betreuung der Kläranlagen und der Rohrnetze werden nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 für Abwasser im Verbandsgebiet umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Die aktivierten Eigenleistungen werden nach der Höhe der Investitionen umgelegt und direkt den Einzelplänen zugeordnet.
 - c) Die Sachkosten werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach dem durchschnittlichen Prozentsatz der Anzahl der für Abwasser im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
Der auf die Sparte Abwasser entfallende Sachkostenanteil wird auf die Abwassereinzelpäne nach der Anzahl der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 umgelegt.
 - d) Die Kostenerstattung an die Mitglieder für die Amtshilfe ihrer Verwaltungen beträgt je Kunde: netto 16,5 % des LVS*.

Der Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Kundenzahl ist der vorangegangene 01.11.

- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Für die Amtshilfe der Mitglieder sowie für die Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung und Schaubeauftragten erhält jedes Mitglied 0,021 Euro pro auf seinem Gebiet vom Verband verkauftem m³ Trinkwasser.

* *Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohn- und Gemeinkosten zusammen.*

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31

Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Aller-Zeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenahagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35

Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31.12.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.01.2003 außer Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2006

WASSERVERBAND GIFHORN
Der Verbandsvorsteher

Wegmeyer

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 20.12.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Der Wasserverband Gifhorn gibt die folgenden ab 1. Januar 2007 geltenden Trink- und Abwasserpreisblätter bekannt:

- Trinkwasserpreisblatt Nr. 8
- Abwasserpreisblatt für die Samtgemeinde Hankensbüttel Nr. 8
- Abwasserpreisblatt für die Samtgemeinde Isenbüttel Nr. 7
- Abwasserpreisblatt für die Samtgemeinde Meinersen Nr. 6
- Abwasserpreisblatt für die Gemeinde Sassenburg Nr. 6
- Abwasserpreisblatt für die Gemeinde Wendeburg Nr. 8
- Abwasserpreisblatt für die Samtgemeinde Wesendorf Nr. 7
- Abwasserpreisblatt für die Stadt Wittingen Nr. 9

Für die Samtgemeinde Papenteich gilt weiterhin das Abwasserpreisblatt Nr. 7.

Gifhorn, im Dezember 2006

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Trinkwasserpreisblatt Nr. 8

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

gültig ab 01.01.2007

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlügen in Rechnung gestellt.
Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit zz. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	47,00	50,29
6	12	187,00	200,09
10	20	373,00	399,11
15	30	560,00	599,20
40 DN 80	80	1.683,00	1.800,81
60 DN 100	120	2.894,00	3.096,58
150 DN 150	200	4.489,00	4.803,23

1.2 Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Q_n 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt vom

01.01.2007 bis 31.12.2009 ohne MwSt.: 0,49 € je m³
 mit zz. 7,0 % MwSt. (gerundet): 0,52 € je m³

2. Preis für das Ausleihen eines Standrohr- oder Hydrantenzählers

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

ohne MwSt.	mit zz. 7 % MwSt.
22,00 €/Woche	23,54 €/Woche
46,00 €/Monat	49,22 €/Monat
107,00 €/3 Monate	114,49 €/3 Monate

2.1 Bei Ausleihen eines Standrohres oder Hydrantenzählers ist eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009) zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit:

ohne MwSt.: 32,47 € mit zz. 16 % MwSt. (gerundet): 37,67 €
 (mit 19 %*¹) MwSt. (gerundet): 38,64 €

4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit zz. 16 % MwSt. in €	BKZ mit 19 % * ¹) MwSt. in €
1"	711,00	824,76	846,09
1 ¼"	1.319,00	1.530,04	1.569,61
1 ½"	2.374,00	2.753,84	2.825,06
2"	4.275,00	4.959,00	5.087,25

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit zz. 16 % MwSt. in €	HAK mit 19 % * ¹) MwSt. in €
1"	998,00	1.157,68	1.187,62
1 ¼"	1.027,00	1.191,32	1.222,13
1 ½"	1.047,00	1.214,52	1.245,93
2"	1.203,00	1.395,48	1.431,57

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

*1) Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug der allgemeine Umsatzsteuersatz 16 % und der ermäßigte 7 %. Die Bundesregierung plant eine Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2007 auf 19 %.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderung des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im Dezember 2006

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 8 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,76 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.265,00	1.207,00	1.463,00
1 ¼"	4.245,00	2.263,00	2.741,00
1 ½"	7.666,00	4.086,00	4.951,00
2"	13.826,00	7.370,00	8.930,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.755,00	1.398,00	1.908,00
bis 2,0 m	2.292,00	1.935,00	2.444,00
bis 2,5 m	2.553,00	2.196,00	2.705,00
bis 3,0 m	2.980,00	2.623,00	3.132,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 980,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.
 § 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 7 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Isenbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen
 Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Sammelgruben und Hauskläranlagen

1. Abwasserpreise

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlüssen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreise

Abrechnungseinheit für den Arbeitspreis ist m³ Schmutzwasser.

Der Arbeitspreise betragen: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 0,91 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.113,00	1.606,00
1 ¼"	3.960,00	3.010,00
1 ½"	7.152,00	5.436,00
2"	12.900,00	9.805,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	2.245,00	2.185,00
bis 2,0 m	2.782,00	2.721,00
bis 2,5 m	3.042,00	2.982,00
bis 3,0 m	3.469,00	3.409,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 1.015,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 6 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Meinersen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen Flettmar und Leiferde (ohne die Ortsteile Ettenbüttel, Volkse, Höfen, Warmse, Hardeße, Siedersdamm, Hünenberg und Hahnenhorn) sowie die zentrale Abwasserentsorgung in Hillerse

Einrichtung b: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über Klärteiche für die Ortsteile Volkse, Ettenbüttel und Gilde

Einrichtung c: Dezentrale Abwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben im Gebiet der Samtgemeinde

1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a und b:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreise

Die Arbeitspreise betragen: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,47 €/m³
 Einrichtung b : 1,04 €/m³
 Einrichtung c (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung c (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.029,00	1.459,00	1.479,00
1 ¼"	3.802,00	2.733,00	2.773,00
1 ½"	6.866,00	4.937,00	5.007,00
2"	12.384,00	8.904,00	9.032,00

Einrichtung b:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	0,00	0,00	1.247,00
1 ¼"	0,00	0,00	2.337,00
1 ½"	0,00	0,00	4.220,00
2"	0,00	0,00	7.612,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	2.080,00	1.367,00	1.925,00
bis 2,0 m	2.617,00	1.904,00	2.461,00
bis 2,5 m	2.878,00	2.164,00	2.722,00
bis 3,0 m	3.305,00	2.592,00	3.149,00

Einrichtung b:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	0,00	0,00	2.278,00
bis 2,0 m	0,00	0,00	2.814,00
bis 2,5 m	0,00	0,00	3.075,00
bis 3,0 m	0,00	0,00	3.502,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in den Einrichtungen a und b bis zu einer Stärke von 2 Zoll 949,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung c werden keine Kosten berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$
 G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
 gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 6 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Sassenburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlage Westerbeck

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,70 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.096,00	1.082,00	1.622,00
1 ¼"	3.929,00	2.029,00	3.041,00
1 ½"	7.096,00	3.664,00	5.491,00
2"	12.799,00	6.608,00	9.905,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.726,00	1.177,00	2.159,00
bis 2,0 m	2.263,00	1.714,00	2.696,00
bis 2,5 m	2.524,00	1.975,00	2.957,00
bis 3,0 m	2.951,00	2.402,00	3.384,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 8 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlage des Abwasserverbandes Braunschweig für die Ortschaften Bortfeld, Harvesse, Meerdorf, Neubrück, Rüper und Wendeburg

Einrichtung b: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über Klärteiche für die Ortschaften Sophiental und Wense

Einrichtung c: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreise

Die Abwasserpreise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtungen a und b:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009
(Einrichtung a und b)

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreise

Die Arbeitspreise betragen: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a :	1,95 €/m ³
Einrichtung b :	1,73 €/m ³
Einrichtung c (Kleinkläranlage) :	66,24 €/m ³
Einrichtung c (Sammelgruben) :	18,15 €/m ³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.149,00	1.200,00	0,00
1 ¼"	4.028,00	2.249,00	0,00
1 ½"	7.275,00	4.062,00	0,00
2"	13.121,00	7.327,00	0,00

Einrichtung b:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	0,00	0,00	1.525,00
1 ¼"	0,00	0,00	2.859,00
1 ½"	0,00	0,00	6.163,00
2"	0,00	0,00	9.312,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	2.169,00	1.709,00	0,00
bis 2,0 m	2.706,00	2.246,00	0,00
bis 2,5 m	2.966,00	2.507,00	0,00
bis 3,0 m	3.394,00	2.934,00	0,00

Einrichtung b:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	0,00	0,00	2.052,00
bis 2,0 m	0,00	0,00	2.588,00
bis 2,5 m	0,00	0,00	2.849,00
bis 3,0 m	0,00	0,00	3.276,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 7 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen
Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,35 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.456,00	1.212,00	1.683,00
1 ¼"	4.602,00	2.271,00	3.153,00
1 ½"	8.312,00	4.101,00	5.695,00
2"	14.992,00	7.397,00	10.272,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.684,00	1.236,00	1.882,00
bis 2,0 m	2.220,00	1.772,00	2.419,00
bis 2,5 m	2.481,00	2.033,00	2.679,00
bis 3,0 m	2.908,00	2.460,00	3.107,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 01.01.2007

Abwasserpreisblatt Nr. 9 für das Verbandsmitglied **Stadt Wittingen**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen
Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und
Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen:

Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,95 €/m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: 32,47 €

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschlussweite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.132,00	1.147,00	1.583,00
1 ¼"	3.996,00	2.149,00	2.967,00
1 ½"	7.216,00	3.881,00	5.358,00
2"	13.017,00	7.000,00	9.665,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht-tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.829,00	1.435,00	2.450,00
bis 2,0 m	2.365,00	1.971,00	2.987,00
bis 2,5 m	2.626,00	2.232,00	3.247,00
bis 3,0 m	3.053,00	2.659,00	3.675,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet in der Einrichtung a bis zu einer Stärke von 2 Zoll 932,00 € (01.01.2007 bis 31.12.2009). Ein BKZ wird nicht berechnet. Für die Einrichtung b werden keine Kosten berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 700) + B$$

G = erhöhter Preis; A = schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B = mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahme und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

§ 6 Abs. 8 AEB gilt entsprechend.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landgericht Hildesheim
Der Präsident

Hildesheim, 14.11.2006
Geschäftsnummer: E 3712 Gi. 17 (06)

Die der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts „Medicura-Verrechnungsstelle für Ärzte – Peter Krebs und Norbert von Mickwitz“ mit dem Geschäftssitz in Wesendorf am 30.09.1982 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen zum Betrieb einer ärztlichen Verrechnungsstelle ist durch Erlaubnis vom 14.11.2006 geändert worden. Für die jetzt unter der Bezeichnung „Medicura-Abrechnungsstelle für Ärzte – Peter Krebs und Alexander Krebs“ tätige Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist zur Ausübung der rechtsbesorgenden und rechtsberatenden Tätigkeit anstelle des Herrn Norbert von Mickwitz mit sofortiger Wirkung Herr Alexander Krebs, Hollener Landstraße 23, 26670 Uplengen, ermächtigt. Die Herr Norbert von Mickwitz erteilte Erlaubnis ist gleichzeitig widerrufen worden.

In Vertretung

Bever

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 05.12.2006

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

**in den Bodenordnungsverfahren Steimke Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.010
und
Steimke Ortslage, Verf.-Nr. SAW 4.011**

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„**Steimke Feldlage**“ und „**Steimke Ortslage**“, Gemeinde Steimke, Altmarkkreis Salzwedel,

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren Steimke Feldlage und Steimke Ortslage hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Gemeinde Steimke werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die genannten Verfahren sind aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Steimke hervorgegangen. Sie beinhalten die Mehrzahl der Flächen der Gemarkung Steimke. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes wurde für das Bodenordnungsverfahren Steimke Ortslage zum 12.12.2000 und für das Bodenordnungsverfahren Steimke Feldlage zum 18.12.2002 bewirkt.

Auf Grundlage der Bodenordnungspläne wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt. Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die hierbei entstandenen, von der Teilnehmergeinschaft zu tragenden Ausführungskosten wurden zur Vermeidung von Hebungen durch die Gemeinde Steimke aufgebracht. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden in das Eigentum und damit in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Steimke übertragen. Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Texdorf

Dienstsiegel

Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde
in Didderse

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Didderse am 19.10.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde Didderse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 328/20 und 329/200, Flur 2, Gemarkung Didderse, in Größe von insgesamt 0,3931 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde Didderse. Weiterhin ist das Flurstück 199/2, Flur 2, Gemarkung Didderse, in Größe von 0,1964 ha Bestandteil des Friedhofes. Eigentümer ist die Gemeinde Didderse.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde Didderse hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstellen stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 a
Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten
 - e.a) für Erdbestattungen
 - e.b) für Urnenbestattungen
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге

von Kindern: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m,

von Erwachsenen: Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m

(Doppelgrabstelle: Länge: 2,30 m, Breite: 2,40 m),

b) für Urnen: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

c) Rasenreihengrab (Urne): Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,

2. Kinder ^{*1)} (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),

3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),

5. Geschwister (auch Halbgeschwister ^{*2)}),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),

^{*1)} Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

^{*2)} Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen, Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister *2), Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Grabstelle belegt werden. Für die Dauer von 30 Jahren für Erdbestattungen und 20 Jahren für Urnenbestattungen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.
- (3) Rasenreihengrabstätten erhalten eine Grabplatte in einheitlicher Größe und Schriftform.

§ 17
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert.
Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen (einschließlich Fundamente) der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Sorgt der Nutzungsberechtigte nicht für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und sonstigen Anlagen, wird dies von der Kirchengemeinde veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem bisherigen Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger aufgegeben. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 24

Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung.
Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25

Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm/ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am ----.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Didderse, den 19.10.2006

Der Kirchenvorstand

Siegel

Kirchengemeinde Didderse

gez. Georg Julius, P.
Vors. Kirchenvorstand

gez. Bartels
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 13.11.2006

Der Kirchenkreisvorstand

Siegel

Kirchenkreis Gifhorn

gez. Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

01. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
02. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
03. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
04. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
05. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden. Einfassungssteine sollten nicht länger als 50 cm sein.
06. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
07. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
08. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
09. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

01. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

02. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
 03. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 04. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 05. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 06. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
 07. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
 08. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
 09. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 09. behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
 11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
-

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Didderse in Didderse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Didderse in Didderse hat der Kirchenvorstand am 19.10.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 300,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 135,00 €
2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 12,00 €
3. Urnenreihengrabstätte
für 20 Jahre, je Grabstelle: 140,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte
 - a) für 20 Jahre, je Grabstelle: 210,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 10,50 €
5. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle (inkl. Pflegegebühr): 400,00 €
6. Rasenreihengrabstätte, Urnen
 - a) für 20 Jahre, je Grabstelle (0,50 m x 0,50 m): 260,00 €
(inkl. Pflegegebühr)

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2 a) bzw. 4 a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2 b) bzw. 4 b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für Umbettungen

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: nach tatsächlichem Aufwand
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: nach tatsächlichem Aufwand

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 80,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
 - b.a) für 30 Jahre Ruhezeit: 90,00 €
 - b.b) für 20 Jahre Ruhezeit: 60,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Entsorgungspauschale Grünabfall 85,00 €
- 2. Verwaltungsgebühren je Bestattungsfall: 30,00 €
- 3. Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall: 250,00 €
- 4.a) Abräumen auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 18 (3) Friedhofsordnung nach tatsächlichem Aufwand
- b) Pflegekosten je Grabstelle und Jahr: 8,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Didderse, den 19.10.2006

Der Kirchenvorstand

Siegel der Kirchengemeinde
Didderse

gez. Georg Julius, P.
Vors. Kirchenvorstand

gez. Bartels
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

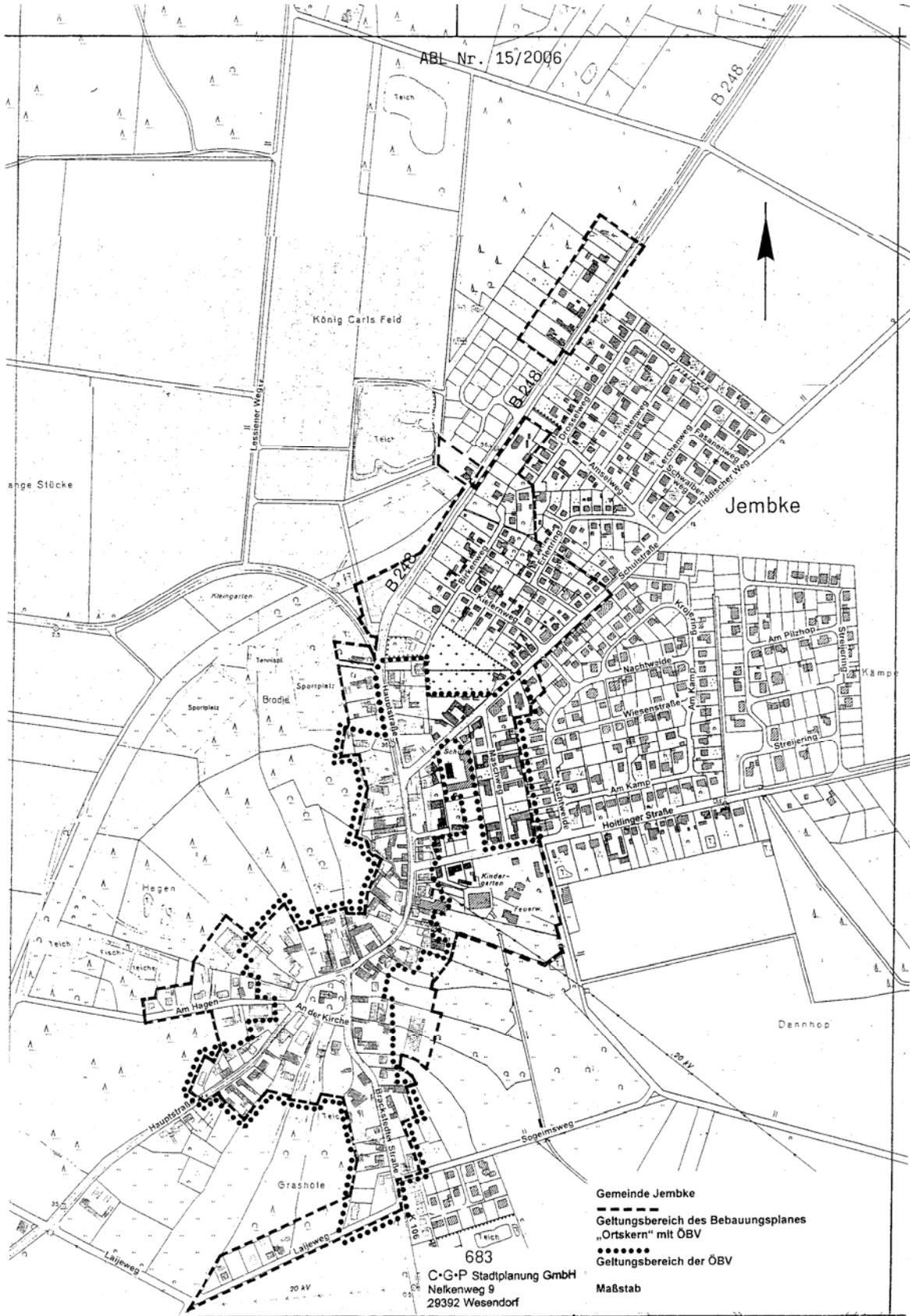
Gifhorn, den 13.11.2006

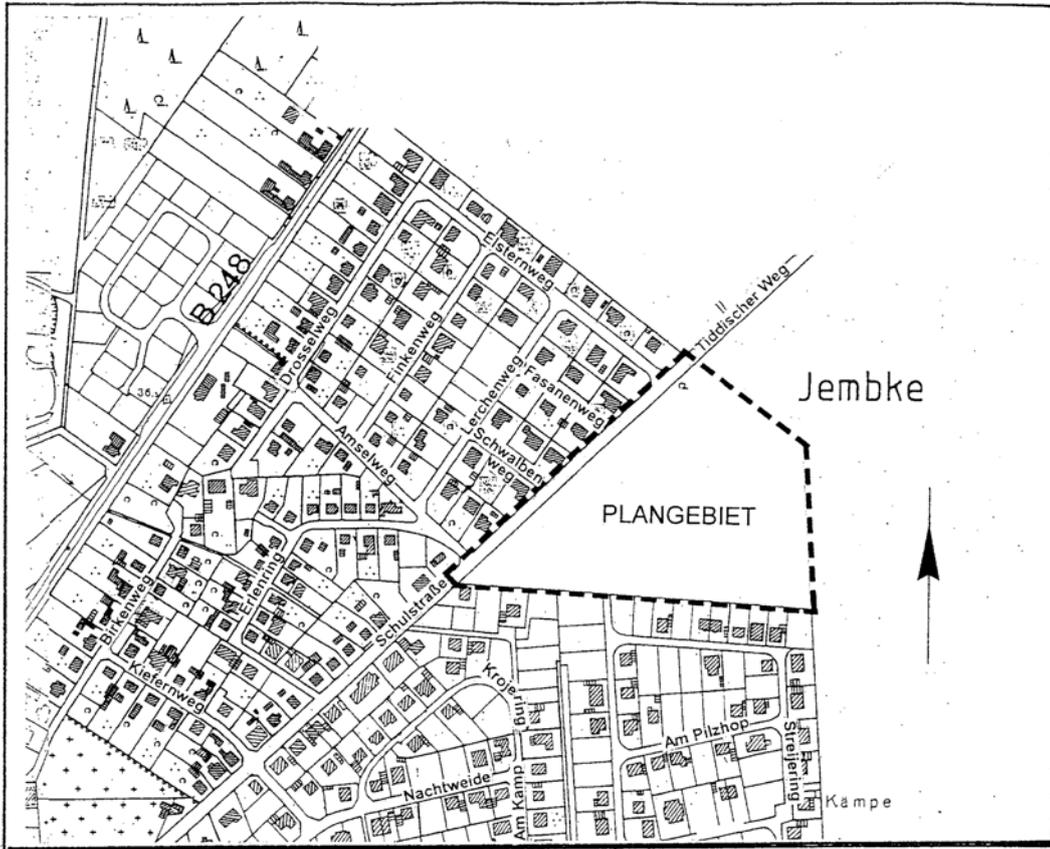
Der Kirchenkreisvorstand

Siegel des Kirchenkreises
Gifhorn

gez. Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)





C•G•P Stadtplanung GmbH
Nelkenweg 9
29392 Wesendorf

Gemeinde Jembke

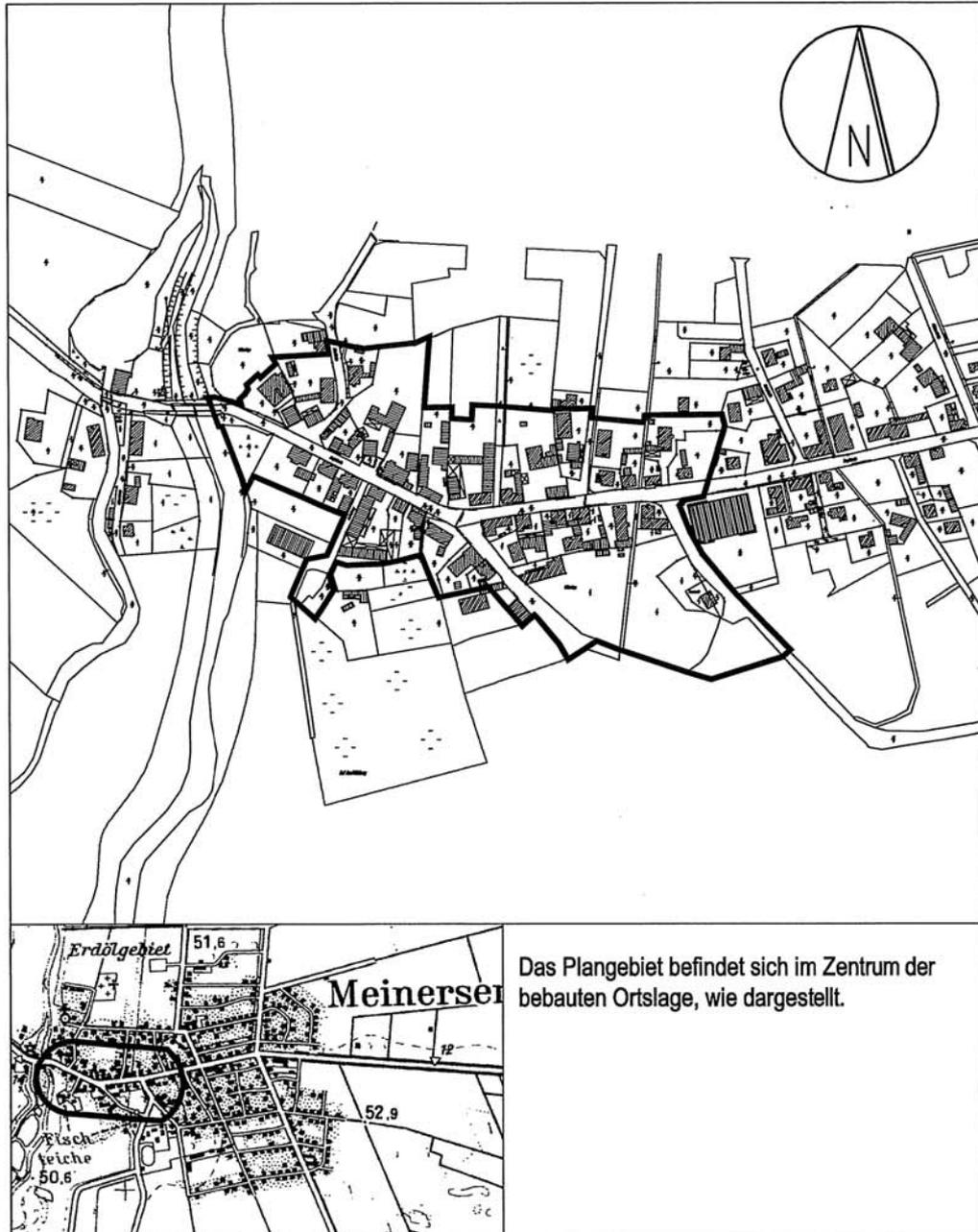
— — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Tiddischer Weg“ mit ÖBV,
2. Änderung

Maßstab 1 : 5.000

**GEMEINDE MEINERSEN
LANDKREIS GIFHORN**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT MEINERSEN
HAUPTSTRASSE - WEST**

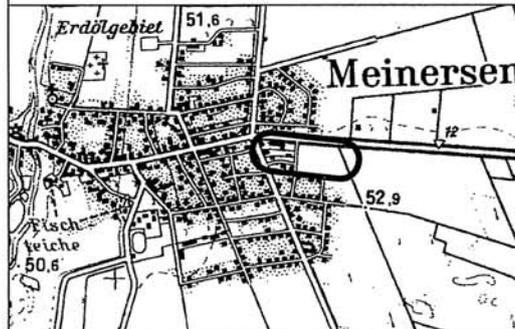
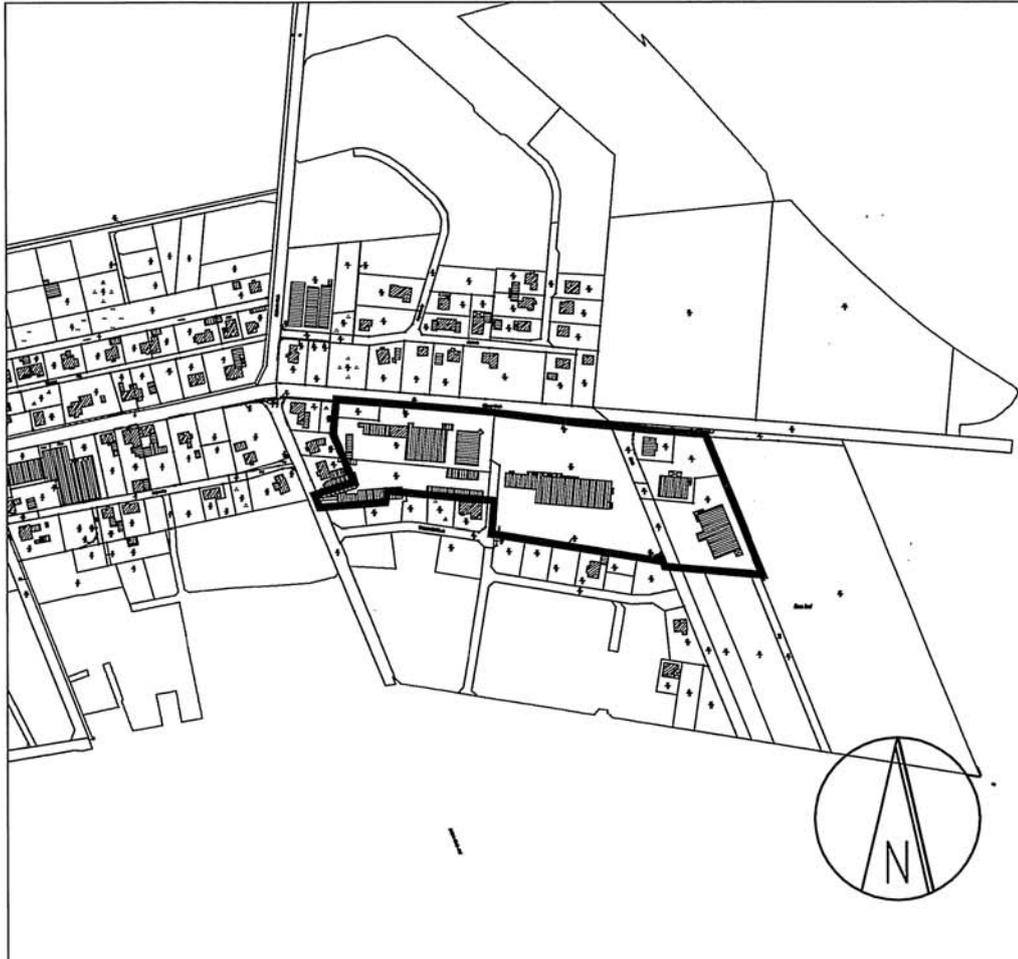
GEBIETSABGRENZUNG



**GEMEINDE MEINERSEN
LANDKREIS GIFHORN**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT MEINERSEN
HAUPTSTRASSE - HANDELSCHWERPUNKT**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

**GEMEINDE MEINERSEN
LANDKREIS GIFHORN**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT MEINERSEN
HAUPTSTRASSE - OST**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 42. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Bauflächen

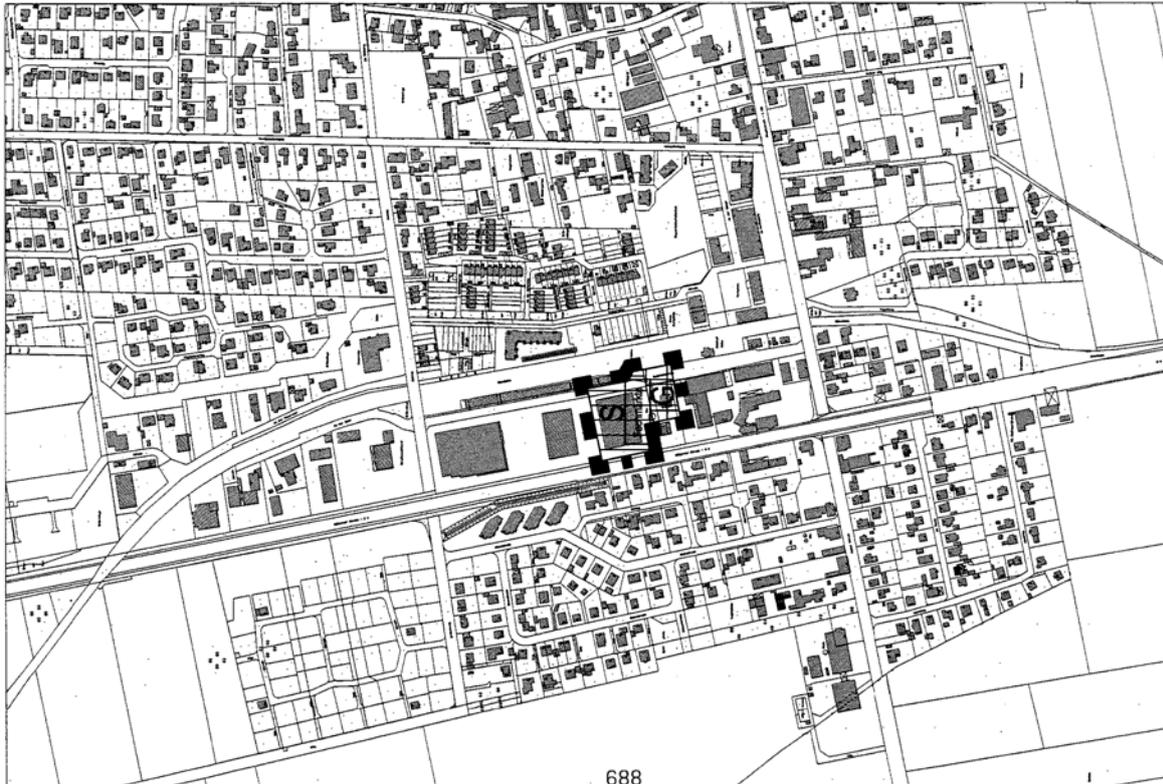


Sonderbauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
42. Flächennutzungsplanänderung



688



M 1 : 5.000

Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich
Herausgabemerkmale: GLL - Braunschweig
AZ...207.23650 - ALK 32

MP 02.06

MEINE

Stand: Genehmigungsvorlage

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Wälschenhaidenweg 7 - 38100 Braunschweig